



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 16

Erscheint nach Bedarf

24. August 2023

Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries –untere Bauaufsichtsbehörde- gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Nr. 2

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries vom 23.11.2022 betreffend die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Donau-Ries

Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries –untere Bauaufsichtsbehörde- gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 14.08.2023, Az. (400 – 6024) 2023/0489, folgende Baugenehmigung Nutzungsänderung von Wohnung in Thai-Massagestudio mit Wintergarten auf dem Grundstück Flurnr. 1591/8 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Donauwörth, 14.08.2023

Bauabteilung

Ostertag

Regierungsrat

Nr. 2

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.11.2022 betreffend die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Donau-Ries

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende:

Allgemeinverfügung:

I.

Die Nummern 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Donau-Ries vom 23.11.2022, werden aufgehoben.

II.

Die Nummer 4 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Donau-Ries vom 23.11.2022, erhält folgende Fassung:

Die sofortige Vollziehung der in Nummer 2 getroffenen Regelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Kosten werden nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die mit Allgemeinverfügung vom 12.07.2023 geänderte Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Donau-Ries vom 13.07.2023, bleibt weiter gültig.

Begründung

I.

Laut aktueller Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 08.08.2023 auf Basis der Einschätzung des FLI vom 14.07.2023 wird das Risiko für den Eintrag der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in Hausgeflügelhaltungen als moderat eingestuft, weshalb die Anordnungen zu den betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen und das Fütterungsverbot von Wildvögeln aufgehoben werden können. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries vom 23.11.2022 war daher in Bezug auf diese Anordnungen entsprechend abzuändern, im Übrigen aber weiterhin in Kraft zu belassen.

II.

1.

Das Landratsamt Donau-Ries ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2.

Die Aufhebung der angeordneten betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen und des Fütterungsverbotes von Wildvögeln stützt sich auf die aktuelle Risikobewertung des LGL vom 08.08.2023 auf Basis der Einschätzung des FLI vom 14.07.2023 für das Auftreten des Geflügelpest-Virus (HPAI-V) in Bayern. Da laut LGL von einem moderaten Risiko für den Eintrag der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) in Hausgeflügelhaltungen ausgegangen werden kann, waren die Nummern 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 aufzuheben. Die in Nummer 2 der Allgemeinverfügung, geändert mit Allgemeinverfügung vom 12.07.2023, getroffenen Anordnung für Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art bleiben aufrechterhalten.

3.

Durch die Aufhebung der Nummern 1 und 3 in Ziff. I war auch die Nr. 4 der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Donau-Ries vom 23.11.2022 entsprechend anzupassen. Der Sofortvollzug erstreckt sich somit künftig ausschließlich auf die Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 12.07.2023, geändert durch Allgemeinverfügung vom 23.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Landkreises Donau-Ries vom 13.07.2023.

4.

Die Kostenentscheidung in Nr. II dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

5.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, 21.08.2023
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Regierungsrat

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Donau-Ries vom 20.10.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 20.10.2022, mit Regelungen zum Handel mit Geflügel behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Landratsamt Donau-Ries
Claudia Marb
Stellvertreterin des Landrats